

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 68

# **Amtliche Mitteilung**

29.11.2024

**Achte Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für die Masterstudiengänge  
Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und  
Wirtschaftsinformatik (4 Semester)  
des Fachbereichs Informatik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Achte Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und  
Wirtschaftsinformatik (4 Semester)  
des Fachbereichs Informatik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**vom 21. November 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 - GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und Wirtschaftsinformatik (4 Semester) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 18. April 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 14 vom 25.04.2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 37 vom 28.05.2023), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt: „Abhängig von der Beurteilung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) kann die eingesetzte Kommission eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen, oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten festgesetzt werden. Die Auflagen müssen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen der RahmenPO sowie dieser StgPO entsprechend.“.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. **§ 29** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Zur Thesis kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
2. im viersemestrigen Masterstudiengang alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester gemäß **Anlage 1** bis auf eine, die mit fünf

ECTS-Leistungspunkten bewertet ist, bzw. im dreisemestrigen Masterstudiengang alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester gemäß Anlage 1 bis auf eine, die mit fünf ECTS-Punkten bewertet ist, bestanden hat

3. die Erfüllung aller Auflagen gemäß §4 Absatz 2 erfolgreich nachgewiesen hat.“.

### **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und Wirtschaftsinformatik (4 Semester) der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 25.09.2024 sowie des Rektorats vom 20.11.2024

Dortmund, den 21. November 2024

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel